|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0353 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 143 |

[*p. 143*] A. Mit Entscheid vom 8. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Ella Erhard, geboren 1892, verwitwet, zurzeit Locarno, vertreten durch Dr. Gustav Erhard, Freiestraße 44, Zürich 7, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung zum Bezüge einer Zweizimmerwohnung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter am 19. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei seiner Mutter, Ella Erhard, die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 27. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Die Rekurrentin wohnte bisher in Brissago (Tessin) und hält sich zurzeit im Spital Locarno als Patientin auf. Sie hat das Begehren gestellt, es sei ihr die Bewilligung zum Bezuge einer Zweizimmerwohnung in Zürich zu erteilen. Zur Begründung des Rekurses gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich wird ausgeführt, die Rekurrentin leide seit dem vor kurzem erfolgten Tode ihres Gatten an depressiven Zuständen, welche es nicht mehr gestatteten, sie allein und fern von ihren Verwandten leben zu lassen. Da sie im Tessin keine persönlichen Beziehungen pflege, komme lediglich der Aufenthalt in der Nähe ihres Sohnes in Zürich in Frage. Dessen Wohnung, welche er seinerzeit auf längere Zeit fest habe mieten müssen, sei jedoch zu klein, um die Mutter darin aufnehmen zu können. Es verbleibe daher nur die Möglichkeit, die Rekurrentin zusammen mit einer Gesellschafterin in einer eigenen Wohnung unterzubringen. Mit einem Einzelzimmer sei ihr nicht gedient, weil sie bei einer solchen Lösung doch wieder allzu viel allein wäre.

Es ist ausgewiesen, daß der Tod ihres Mannes der Rekurrentin gesundheitlich derart schadete, daß seither Spitalpflege notwendig war. Ein ärztliches Zeugnis belegt des weitern in glaubhafter Weise, daß die heute feststellbaren schweren depressiven Zustände in erster Linie durch die Anwesenheit naher Verwandter behoben werden könnten. Nachdem der Sohn der Rekurrentin in Zürich ansäßig ist, andere, ähnlich gewichtige persönliche Beziehungen zu andern Orten jedoch nicht vorliegen, muß der Rekurrentin ermöglicht werden, sich in dieser Stadt anzusiedeln. Eine Unterbringung im Haushalte des Sohnes kommt jedoch, der zu kleinen und vorläufig nicht kündbaren Wohnung wegen, nicht in Frage. Unter solchen Umständen ist aber die geplante Teilung einer Zweizimmerwohnung mit einer alleinstehenden Bekannten aus früheren Jahren, wie sie vorgesehen ist, zweckmäßig. Sie verhindert ein allzu häufiges Alleinsein der Rekurrentin, wie es bei Hotelaufenthalt oder bei Miete eines Einzelzimmers zwangsläufig und trotz Anwesenheit des Sohnes am Orte der Fall wäre. Nachdem aber diesem Punkte, wie bereits erwähnt, lebenswichtige Bedeutung für die Rekurrentin zugemessen werden muß. ist dem Begehren um Niederlassung in einer Zweizimmerwohnung unter der Bedingung zu entsprechen, daß die Rekurrentin diese Wohnung mit einer weiteren Person teilt.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Ella Erhard betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 8. Januar 1944 aufgehoben und der Rekurrentin die Nie derlassungsbewilligung zum Bezuge einer Zweizimmerwohnung unter der Bedingung erteilt, daß sie diese mit einer andern Person zusammen benützt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Dr. Gustav Erhard, Freiestraße 44, in Zürich 7, zuhanden der Rekurrentin, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]